

## Rechte von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie in der Regelschule<sup>1</sup>

### **Einleitung: Warum wir uns mit dem Thema beschäftigen!**

Seit Gründung des BVL ist es eine große Herausforderung dafür zu sorgen, dass alle Betroffenen, unabhängig vom Bundesland, einen wirksamen Nachteilsausgleich erhalten, damit sie eine Schule besuchen können, die ihrer Begabung entspricht. Bis heute ist es uns nicht gelungen, für einheitliche Nachteilsausgleiche zu sorgen. Wegen der Länderhoheit in der Bildungspolitik ist das leider auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Deshalb sind wir der Ansicht, dass man auch einen anderen Weg in Betracht ziehen muss, aus dem sich Rechte für die Betroffenen ableiten lassen. Dieser Weg lässt sich erfolgreich beschreiten, wenn Legasthenie und Dyskalkulie als eine Behinderung eingestuft werden. Ganz wichtig ist dabei, dass dieser Ansatz vom „Kann“ zum „Muss“ führt, was wir bisher in keinem Bundesland erreicht haben. Einige unserer Mitglieder sind diesen Weg schon erfolgreich gegangen, indem sie die Rechte für ihre Kinder juristisch eingefordert haben. Wir wissen, dass sich manche von Ihnen mit dem Begriff Behinderung schwer tun, weil sie eine weitere Stigmatisierung Ihrer Kinder befürchten. Im europäischen und internationalen Umfeld wird diese Frage schon lange nicht mehr gestellt, da der Begriff Behinderung neutral gesehen wird und man sich vor allem der Verantwortung gegenüber den Betroffenen bewusst ist. Dort ist die Legasthenie längst anerkannt und die Betroffenen erfahren in Schule und Ausbildung eine sehr positive Unterstützung. Der BVL wird diesen Weg der Einforderung der Rechte für Legastheniker und Dyskalkuliker in Zukunft intensiver beleuchten, da wir hier einen sehr realistischen Ansatz sehen, unseren Betroffenen den notwendigen Nachteilsausgleich zu verschaffen, der aktuell nur in ganz wenigen Bundesländern greifbar ist. Ziel ist eine bundesweite Chancengleichheit. Der Geschäftsführende Vorstand hat deshalb Frau Gabriele Marwege, Bundesbeauftragte für Sozialrecht, gebeten, unter juristischen Gesichtspunkten zu hinterfragen, ob es Rechte gibt, auf die sich die Betroffenen berufen können, damit Legastheniker oder Dyskalkuliker in der Schule und in der Ausbildung den notwendigen Nachteilsausgleich bekommen. Wir sehen in den Ausführungen von Frau Marwege viele interessante Ansätze.

*Der Geschäftsführende Vorstand*

### **1. Ausgangslage**

Legasthenie und Dyskalkulie sind Störungen, die sich vor allem im schulischen Bereich auswirken, weil die Fähigkeit zum Lesen, Rechtschreiben und Rechnen die Schullaufbahn und den möglichen Schulabschluss maßgeblich beeinflusst. Um die Nachteile auszugleichen, die sich durch diese Störungen für die betroffenen Schüler im Schulleben manifestieren, brauchen die Schüler im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung einen Nachteilsausgleich (d.h.: Zeitverlängerung bei schriftlichen Arbeiten, Nichtbewertung der Rechtschreibung, Zulassung von Hilfsmitteln usw.) und Förderung. An sich kann sich ein subjektives Recht auf derartige schulische Leistungen, etwa Nachteilsausgleich oder Förderung nur aus einer schulrechtlichen Anspruchsnorm ergeben<sup>2</sup>. Grundlage für Ansprüche der Schüler sind daher zunächst die entsprechenden Erlasse und Verordnungen der Kultusministerien.

Die Notwendigkeit, auf Legasthenie und Dyskalkulie im Unterricht und im Schulrecht Rücksicht zu nehmen, und besondere Vorschriften für die betroffenen Schüler zu schaffen, wird von den Bundesländern sehr unterschiedlich gesehen und gehandhabt.

# Aus Forschung & Wissenschaft

Die Notwendigkeit, auf Legasthenie und Dyskalkulie im Unterricht und im Schulrecht Rücksicht zu nehmen, und besondere Vorschriften für die betroffenen Schüler zu schaffen, wird von den Bundesländern sehr unterschiedlich gesehen und gehandhabt.

Alle Bundesländer verfügen über Rechtsvorschriften zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben<sup>3</sup>. Diese Rechtsvorschriften zur schulischen Förderung lese-rechtschreibschwacher Schüler sind sehr allgemein gehalten und nennen keine spezielle Ermächtigungsgrundlage. Deshalb ist anzunehmen, dass sie auf der Grundlage des allgemeinen staatlichen Bildungsauftrages ergangen sind und diesem Rechnung tragen sollen. Sie beziehen sich in der Mehrzahl auf alle Kinder mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben und enthalten nur in Ausnahmefällen besondere Vorschriften für den Fall einer Legasthenie (z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Schleswig-Holstein). Die Berücksichtigung der Legasthenie im Unterricht und bei der Leistungsfeststellung durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird außerordentlich unterschiedlich gehandhabt und endet i.d.R. mit Abschluss der 10. Klasse. Nur in Bayern wird eine festgestellte Legasthenie durchgängig bis zum Abitur berücksichtigt.

Eine spezielle Förderung von Schülern mit Legasthenie findet nur in Ausnahmefällen statt. Wenn sie angeboten wird, dann ist nicht gewährleistet, dass sie durch hierfür speziell qualifizierte Lehrer oder Lehrerinnen erfolgt.

Die Feststellung einer Legasthenie wird in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. In der Regel ist es Sache der Schule, die Schwierigkeiten festzustellen und zu diagnostizieren. Nur in Bayern erfordert die Berücksichtigung der Legasthenie eine Diagnostik durch den Kinder- und Jugendpsychiater. Die KMK-Empfehlung vom 4.12.2003<sup>4</sup> stellt fest: „Unbestritten ist, dass die Diagnose ... zu den Aufgaben der Schule gehört“<sup>5</sup>. Eine Diagnose i.S. einer medizinischen Diagnostik ist damit wohl nicht gemeint.

Die schulrechtlichen Normen reichen nicht aus. Sie begründen zum einen überwiegend keine Rechtsansprüche der betroffenen Schüler auf Nachteilsausgleich und/oder Förderung, sondern stellen die Berücksichtigung der Legasthenie in das Ermessen der Schule oder der Lehrkräfte. Eine Berücksichtigung der Dyskalkulie findet in den Schulen praktisch nicht statt.

Die meisten schulrechtlichen Normen reichen nicht aus, um den Problemen der Schüler mit Legasthenie umfassend und ausreichend Rechnung zu tragen. Sie begründen zum einen überwiegend keine Rechtsansprüche der betroffenen Schüler auf Nachteilsausgleich und/oder Förderung, sondern stellen die Berücksichtigung der Legasthenie in das Ermessen der Schule oder der Lehrkräfte. Zum anderen endet die Berücksichtigung zumeist mit Klasse 10. Eine Berücksichtigung der Dyskalkulie findet in den Schulen praktisch nicht statt. Es gibt bisher keinen Ländererlass, der sich mit der speziellen Problematik der Dyskalkulie beschäftigt. Nur in Niedersachsen sieht der zur Zeit in der Diskussion befindliche Erlassentwurf eine Berücksichtigung auch der Dyskalkulie vor. Dementsprechend sind Anspruchsnormen für einen Nachteilsausgleich oder eine Förderung bei Dyskalkulie im Schulrecht schlicht nicht vorhanden.

Im Gegensatz dazu gewähren alle Länder auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz (GG) Nachteilsausgleiche für behinderte Schüler. Teilweise gibt es dazu Rechtsvorschriften, teilweise sind dies Einzelfallentscheidungen<sup>6</sup>. Gedacht ist dabei wohl vor allem an

# Aus Forschung & Wissenschaft

körperlich behinderte Schüler. Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie profitieren von diesen Vorschriften nicht, weil die Schulbehörden Legasthenie und Dyskalkulie grundsätzlich nicht als Behinderung ansehen. Mir ist nur ein Fall bekannt, in dem einem legasthenen Kind auf diesem Wege ein Nachteilsausgleich gewährt wurde.

## 2. Legasthenie und Dyskalkulie als Behinderung

Weil die schulrechtlichen Normen für die Berücksichtigung der Legasthenie nicht ausreichen und für die Berücksichtigung der Dyskalkulie nicht vorhanden sind, stellt sich die Frage, ob sich Ansprüche von Schülern mit Legasthenie oder Dyskalkulie auf Nachteilsausgleich und Förderung in der Regelschule über die schulrechtlichen Regelungen hinaus direkt aus dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ergeben könnten.

Art. 3 Abs.3 S. 2 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### 2.1. Allgemeines

Die grundlegende Verfassungsnorm zum Schutz von Behinderten ist Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG. Danach darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Aus dieser Verfassungsnorm können nur dann Ansprüche hergeleitet werden, wenn Legasthenie und Dyskalkulie Behinderungen sind.

Behinderung bezeichnet nicht nur ein bloßes Anderssein, das sich für den Betroffenen häufig erst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einstellungen und Vorurteilen im gesellschaftlichen Umfeld nachteilig auswirkt. Bei einer Veränderung dieser Einstellungen kann sich die Nachteilswirkung aber auch wieder verlieren. Behinderung ist vielmehr eine Eigenschaft, die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nichtbehinderten unabhängig von einem solchen Auffassungswandel grundsätzlich schwieriger macht.

#### 2.1.1. Definition der Behinderung durch das Bundesverfassungsgericht

Fraglich ist, wie der Begriff Behinderung zu definieren ist. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG selbst definiert den Begriff der Behinderung nicht. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Leitentscheidung zum Verbot der Benachteiligung im Bereich des Schulwesens eine abschließende Bestimmung des Begriffs ausdrücklich offen gelassen<sup>7</sup>. Es hat aber ausgeführt, dass „Behinderung nicht nur ein bloßes Anderssein bezeichnet, das sich für den Betroffenen häufig erst im Zusammenwirken mit entsprechenden Einstellungen und Vorurteilen im gesellschaftlichen Umfeld nachteilig auswirkt, bei einer Veränderung dieser Einstellungen die Nachteilswirkung aber auch wieder verlieren kann. Behinderung ist vielmehr eine Eigenschaft, die die Lebensführung für den Betroffenen im Verhältnis zum Nichtbehinderten unabhängig von einem solchen Auffassungswandel grundsätzlich schwieriger macht. Diese besondere Situation soll nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers weder zu gesellschaftlichen noch zu rechtlichen Ausgrenzungen führen. Solche Ausgrenzungen sollen im Gegenteil verhindert oder überwunden werden können.“<sup>8</sup> Das BVerfG geht damit von einem sehr weiten Behindertenbegriff aus.

#### 2.1.2. Definition der Behinderung in der juristischen Literatur

In der verfassungsrechtlichen Literatur wird zum Teil ebenfalls ein sehr weiter Behindertenbegriff vertreten<sup>9</sup>. Danach sind Menschen behindert, die ein Leiden haben, das ihre Lebens-

# Aus Forschung & Wissenschaft

führung im Vergleich zu Nicht-Behinderten schwieriger macht<sup>10</sup>.

Überwiegend hat sich die Meinung herausgebildet, für die Definition der Behinderung auf § 2 SGB IX zurückzugreifen<sup>11</sup>. Dort findet sich folgende Definition des Begriffs Behinderung: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX). Dieser Behinderungsbegriff basiert auf den Leitlinien der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health WHO 2001) und ist deshalb vor allem auf die Möglichkeit der Teilhabe (Partizipation) statt auf Defizite gerichtet und orientiert sich vorrangig an Gesundheit und Funktionsfähigkeit<sup>12</sup>. Deshalb ist die Behinderung auch im Beziehungsgefüge von Mensch und Umwelt zu sehen<sup>13</sup>.

Der Behindertenbegriff ist zweigliedrig, d.h. er setzt eine zugrunde liegende Funktionsstörung voraus und eine Beeinträchtigung der Teilhabe.<sup>14</sup>

Nach wie vor ist danach der Behindertenbegriff zweigliedrig, d. h. er setzt eine zugrunde liegende Funktionsstörung voraus und eine Beeinträchtigung der Teilhabe<sup>15</sup>. Für die Feststellung einer Funktionsstörung wird auf die internationale Klassifikation des ICD 10 zurückgegriffen<sup>16</sup>. Die Teilhabe bedeutet das Einbezogen-sein in eine Lebenssituation. Eine Beeinträchtigung der Teilhabe liegt vor, wenn einem Menschen die Integration in bestimmte Lebensbereiche (wie Schule und Arbeitsplatz) verwehrt werden<sup>17</sup>. Es ist danach zu fragen, ob der betroffene Mensch das Ziel der Teilhabe an allen Lebensbereichen erreichen kann<sup>18</sup>.

### 2.1.3. Einordnung der Legasthenie und Dyskalkulie

Demnach setzt die Einordnung von Legasthenie und Dyskalkulie als Behinderung voraus, dass eine Funktionsstörung vorliegt und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Die Legasthenie ist in der ICD 10 Kapitel F 81.0 und F. 81.1 aufgeführt. Deshalb liegt eine Funktionsstörung jedenfalls dann vor, wenn die Legasthenie durch die Kinder- und Jugendpsychiater nach den Grundsätzen des ICD 10 der WHO und den diagnostischen Leitlinien der Kinder- und Jugendpsychiater diagnostiziert wurde.

Die Dyskalkulie ist ebenfalls in der ICD 10 aufgeführt, sie wird im Kapitel F 81. 2 definiert. Dementsprechend liegt eine Funktionsstörung dann vor, wenn die Dyskalkulie durch die Kinder- und Jugendpsychiater nach den Grundsätzen des ICD 10 der WHO und den diagnostischen Leitlinien der Kinder- und Jugendpsychiater diagnostiziert wurde. Des Weiteren müsste die Teilhabe am Leben beeinträchtigt sein.

Anders als bei musischen oder sportlichen Fähigkeiten hängen von der Fähigkeit zum Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen entscheidend die Zuordnung zu einem Schultyp (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) und der damit mögliche Schulabschluss ab.

Beim Kriterium der Teilhabe geht es, wie oben dargestellt<sup>19</sup>, um das Einbezogensein in eine Lebenssituation, um die Teilhabe an allen Lebenssituationen. Dabei spielt das Verhältnis zwi-

# Aus Forschung & Wissenschaft

schen dem behinderten Menschen und der Umwelt eine große Rolle. Deshalb muss bei der Beurteilung der Teilhabe mit berücksichtigt werden, welchen großen Stellenwert die Lesefähigkeit, die Rechtschreibung und die Rechenfähigkeit in der Gesellschaft und vor allem in der Schule haben. Anders als bei musischen oder sportlichen Fähigkeiten hängen von der Fähigkeit zum Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen entscheidend die Zuordnung zu einem Schultyp (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) und der damit mögliche Schulabschluss ab. Schüler mit Legasthenie können, obwohl sie von der allgemeinen Begabung her an sich dazu in der Lage sind, aufgrund ihrer Lese-Rechtschreibschwierigkeiten nicht an der normalen Schulausbildung teilhaben, werden oft von bestimmten Schulzweigen und Schulabschlüssen wegen dieser Schwierigkeiten zwar nicht zielgerichtet, wohl aber mittelbar ausgeschlossen<sup>20</sup>.

Schüler mit Dyskalkulie haben enorme Schwierigkeiten auf den weiterführenden Schulen. Schon der Hauptschulabschluss ist schwierig, ein Schulabschluss an der Realschule oder am Gymnasium ist wegen der Rechenschwierigkeiten in der Regel nicht möglich, obwohl die Schüler ebenfalls von der Begabung her dazu in der Lage sind, die Anforderungen aller nicht-mathematischen Fächer auch an diesen Schulen zu erfüllen.

Infolgedessen ist die Teilhabe der Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie am Leben eingeschränkt. Demnach sind Legasthenie und Dyskalkulie Behinderungen im Sinne des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG<sup>21</sup>. Deshalb dürfen Schüler mit Legasthenie oder Dyskalkulie nicht benachteiligt werden.

### 3. Rechte im Schulbereich

Die Frage ist, welche Rechte sich im Schulbereich aus dem Diskriminierungsverbot herleiten lassen.

#### 3.1. Individuelle Rechte

Möglich wäre es, dass sich die Betroffenen einzeln und direkt auf den Behindertenstatus berufen und die Anwendung der z. T. vorhandenen allgemeinen Vorschriften zum Nachteilsausgleich für Behinderte einzufordern<sup>22</sup>. Hilfreich kann dabei die Vorlage eines Behindertenausweises oder eines Bescheides zur Feststellung des Grades der Behinderung gem. § 2 SGB IX sein<sup>23</sup>, denn die Rechtsprechung hat das Vorhandensein eines Behindertenausweises als gewichtiges Indiz für eine Behinderung angesehen<sup>24</sup>.

#### 3.2. Allgemeine Rechte aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Die Frage ist aber, ob sich neben Einzelfallentscheidungen generell Rechte für alle betroffenen Schüler aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ableiten lassen.

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist zunächst ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Benachteiligungen<sup>25</sup>. Eine unmittelbare Benachteiligung (etwa genereller Verweis auf Sonderschulen), gegen die sich die betroffenen Schüler wehren könnten, liegt i. d. R. jedoch nicht vor.

Die Frage ist aber, ob sich neben Einzelfallentscheidungen generell Rechte für alle betroffenen Schüler aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ableiten lassen.

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG konkretisiert aber darüber hinaus den Förderungs- und Integrationsauftrag des Sozialstaates und statuiert eine Fürsorgepflicht gegenüber den behinderten Perso-

# Aus Forschung & Wissenschaft

nen, so dass auch einseitig bevorzugende Maßnahmen zulässig sind<sup>26</sup>.

Angestrebt ist danach die Herstellung eines Zustands sozialer Gerechtigkeit durch Förderung materieller Chancengleichheit zwischen Behinderten und Nichtbehinderten<sup>27</sup>. Ergibt sich daraus ein Anspruch darauf, dass die Regelschulen den Bedürfnissen der behinderten Schüler etwa durch Nachteilsausgleich und Förderung Rechnung tragen?

Da das öffentliche Schulwesen nicht sämtlichen unterschiedlichen Begabungen in vollem Umfang Rechnung tragen kann, ergeben sich Rechte aus dem Bildungsauftrag des Staates in der Regel nur soweit die Verfassungsnormen in einfaches Recht umgesetzt worden sind<sup>28</sup>. Das einfache Recht, also Schulrecht, gewährt jedoch ganz überwiegend keine ausreichenden Rechte für die Schüler mit Legasthenie und Dyskalkulie.

Das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG setzt dieser weitgehenden Entscheidungsfreiheit der Länder im Schulwesen jedoch Grenzen<sup>29</sup>. Das BVerfG hat in seiner Leitentscheidung zur Geltung des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG im Schulrecht<sup>30</sup> festgestellt, dass den Staat auf dem Gebiet der schulischen Ausbildung wegen seines Monopols in diesem Bereich eine besondere Verantwortung bezüglich der behinderten Schüler trifft. Daraus folgt die Pflicht, für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung und Bildung vermitteln<sup>31</sup>. Deshalb kann eine Benachteiligung bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogenen Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert werden kann<sup>32</sup>.

Daraus ergibt sich, dass das staatliche Bildungsangebot den nach allgemeinen Anforderungen unverzichtbaren Mindeststandard nicht unterschreiten darf. Außerdem darf keine evidente Verletzung des Bildungsauftrages hingenommen werden<sup>33</sup>. Demnach sind die Schulbehörden bereits unmittelbar auf Grund Verfassungsrechts verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem behinderten Kind den Besuch der allgemeinen Schule zu ermöglichen, wenn sich seine Eltern in seinem Interesse entsprechend entscheiden<sup>34</sup>. Weil der Staat die Verantwortung hat, für behinderte Jugendliche schulische Einrichtungen bereitzuhalten, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen, hat er auch die Verantwortung, ein begabungsgerechtes, differenziertes Schulsystem zur Verfügung zu stellen<sup>35</sup>. Deshalb können sich direkt aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG Rechte ergeben, die über die schulrechtlichen Bestimmungen hinaus reichen<sup>36</sup>. Der Staat muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das behinderte Kind dieselbe Chance auf Teilnahme an dem Unterricht der Regelschule und auf einen erfolgreichen Schulabschluss habe, wie ein gleich begabtes, nicht behindertes Kind<sup>37</sup>.

Der Staat muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das behinderte Kind dieselbe Chance auf Teilnahme an dem Unterricht der Regelschule und auf einen erfolgreichen Schulabschluss habe, wie ein gleich begabtes, nicht behindertes Kind<sup>38</sup>.

Dieses Recht wird nach der Rechtsprechung des BVerfG begrenzt durch die finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten des Staates<sup>39</sup> und sein Schulorganisationsrecht aus Art. 7 I GG.

Darüber hinaus können sich Grenzen aus zwingenden Gründen ergeben<sup>40</sup>. Zwingende Gründe sind dabei nur solche, die gerade den behinderungsbedingten Besonderheiten Rechnung

# Aus Forschung & Wissenschaft

tragen, wenn die Regelung also gerade den Zweck hat, bestimmte Benachteiligungen auszugleichen<sup>41</sup>.

## 3.2.1. Nachteilsausgleich

Zunächst ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot ein Anspruch auf Nachteilsausgleich. Ein Nachteilsausgleich gleicht die behinderungsbedingten Nachteile aus (s. § 126 I SGB IX). Im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie besteht ein Nachteilsausgleich z. B. in der Nichtbewertung der Rechtschreibung und des Lesens, der Stellung von Lückendiktaten, Zeitzuschlägen bei der Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Vorlesen der Aufgaben, Benutzung von Hilfsmitteln wie Laptop oder Rechentabellen. Dazu gehört auch z. B., dass die Legasthenie nicht ausschlaggebend für die Nichtaufnahme ins Gymnasium sein darf<sup>42</sup>. Schon mithilfe eines solchen Nachteilsausgleichs erhält das behinderte Kind dieselbe Chance auf Teilnahme am Unterricht der Regelschule und auf einen erfolgreichen begabungsgerechten Schulabschluss, wie ein gleich begabtes, nicht behindertes Kind<sup>43</sup>.

Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfordert kaum finanzielle Ausgaben und nur geringe organisatorische Maßnahmen. Beim Nachteilsausgleich handelt es gerade nicht um eine Bevorzugung, sondern um einen Ausgleich.

Dieser Anspruch scheitert auch nicht an den vom BVerfG in seiner Entscheidung aufgezeigten Grenzen: Die Gewährung von Nachteilsausgleich erfordert kaum finanzielle Ausgaben und nur geringe organisatorische Maßnahmen. Die eventuelle Mehrbelastung der Lehrer durch einen höheren Korrekturaufwand oder ähnliches muss in Beziehung gesetzt werden zu dem Recht eines behinderten Schülers auf chancengleiche Teilhabe am Unterricht. Zwingende Gründe, die gegen den Nachteilsausgleich sprechen, weil sie gerade den behinderungsbedingten Besonderheiten Rechnung tragen würden, sind nicht ersichtlich.

Der Gewährung von Nachteilsausgleich steht auch nicht entgegen, dass diese Maßnahme im Schulbereich häufig als einseitig bevorzugende Maßnahme angesehen wird. Beim Nachteilsausgleich handelt es gerade nicht um eine Bevorzugung, sondern um einen Ausgleich. Selbst wenn man den Nachteilsausgleich aber als einseitig bevorzugende Maßnahmen qualifizieren würde, wäre eine solche Bevorzugung im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zulässig.

## 3.2.2. Förderung

Generell kann sich aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG auch ein Anspruch auf chancengleiche Förderung ergeben<sup>44</sup>, d. h. eine über einen Nachteilsausgleich hinausgehende spezielle Förderung der behinderten Schüler, die gerade auf ihre Behinderung abstellt. Denn, so das VG Düsseldorf<sup>45</sup>: das „im Bereich der Teilleistungsstörungen lückenhafte und völlig unzureichende schulische Angebot unterschreitet den unverzichtbaren Mindeststandard ersichtlich und verletzt den schulischen Bildungsauftrag evident. Aus dem Anspruch Behinderter auf schulische Bildung ohne Benachteiligung, lässt sich ableiten, dass die von Dyskalkulie Betroffenen einen Anspruch haben, an einer allgemeinen Schule entsprechend gefördert zu werden, und dass die Beschränkung der Fördermöglichkeit auf die Legasthenie jedenfalls inzwischen dazu führt, dass im Übrigen der „unverzichtbare Mindeststandard“ unterschritten wird und die Schulverwaltung ihren Bildungsauftrag „evident“ verletzt.“ Diesem Anspruch stehen zwar die vom BVerfG aufgezeigten Grenzen des Schulorganisationsrechts und vor allem die finanziellen Möglichkeiten des Staates entgegen. Der schlichte Verweis auf fehlende Mittel wird aber nicht ausreichen, um Förderungen, auf die an sich ein grundrechtlich gesicherter Anspruch be-

# Aus Forschung & Wissenschaft

steht, generell auszuschließen. Der Staat und die Schulverwaltungen müssen sich mit diesem Anspruch ernsthaft und mit dem Willen, die Vorgaben umzusetzen, auseinandersetzen<sup>46</sup>.

## 3.2.3. Verweisung auf die Sonderschule

Es bleibt die große Sorge vieler Eltern, dass ihre Kinder mit Legasthenie und Dyskalkulie wegen ihrer Behinderung oder unter Verweis auf den erhöhten Förderbedarf auf die Sonderschule verwiesen werden. Bedauerlicherweise zeigen die Erfahrungen des BVL, dass diese Sorge der Eltern nicht unberechtigt ist.

Die Schulbehörden sind bereits unmittelbar auf Grund Verfassungsrechts verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem behinderten Kind den Besuch der allgemeinen Schule zu ermöglichen, wenn sich seine Eltern in seinem Interesse entsprechend entscheiden<sup>47</sup>. Die Verweisung von Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie auf Sonderschulen ist daher generell eine Benachteiligung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG<sup>48</sup> und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig<sup>49</sup>.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur integrativen Beschulung festgestellt, dass das Schulorganisationsrecht aus Art. 7 I GG dem Staat nicht die Befugnis gibt, den schulischen Werdegang der Schüler ohne Rücksicht auf die Auffassungen der Eltern und die persönlichen Vorstellungen des Kindes zu regeln<sup>50</sup>. Vielmehr sind die Schulbehörden bereits unmittelbar auf Grund Verfassungsrechts verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um einem behinderten Kind den Besuch der allgemeinen Schule zu ermöglichen, wenn sich seine Eltern in seinem Interesse entsprechend entscheiden<sup>51</sup>. Der Besuch einer Regelschule muss nach der neuesten Rechtsprechung<sup>52</sup> sogar eventuell durch Integrationshelfer sicher gestellt werden. Die Verweisung von Kindern mit Legasthenie und Dyskalkulie auf Sonderschulen ist daher generell eine Benachteiligung i. S. d. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG<sup>53</sup> und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig<sup>54</sup>, die Begründung muss den strengen verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVerfG genügen. Das Diskriminierungsverbot erfordert es vielmehr, dass als realisierbare Alternative zum Sonderschulbesuch<sup>55</sup> an den Regelschulen die Voraussetzungen für die Beschulung auch behinderter Schüler, etwa sogar durch lernziendifferenzierten Unterricht<sup>56</sup>, geschaffen werden<sup>57</sup>.

## 4. Ergebnis

Legasthenie und Dyskalkulie sind als Behinderungen zu qualifizieren. Deshalb ist eine Benachteiligung im Bereich des Schulrechts nicht zulässig. Aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ergibt sich ein Anspruch auf Nachteilsausgleich und, allerdings stärker begrenzt, ein Anspruch auf chancengleiche Förderung, weil nur so eine chancengleiche Beschulung und der chancengleiche Schulabschluss für diese Behinderten erreicht werden kann. Die Verweisung der Schüler auf Sonderschulen ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen zulässig.

<sup>1</sup> Autorin: Gabriele Marwege, Juristin, Bundesbeauftragte für Sozialrecht des BVL

<sup>2</sup> VG Düsseldorf Urteil vom 22. Januar 2001, Az: 19 K 11140/98 juris-Nr: MWRE005680100 = ZfJ 2001, 196 ff unter Hinweis auf : vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Juli 1979 - 7 B 139.79 - , DÖV 1979, 911

<sup>3</sup> Sammlung der Ländererlasse auf der homepage des BVL [www.bvl-legalasthenie.de](http://www.bvl-legalasthenie.de)

<sup>4</sup> Beschluss der KMK v. 4.12.2003 „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ [http://www.kmk.org/doc/beschl/Foerderung\\_Lesen\\_Rechtschreiben.pdf](http://www.kmk.org/doc/beschl/Foerderung_Lesen_Rechtschreiben.pdf)

<sup>5</sup> Beschluss der KMK v. 4. 12. 2003 unter Ziele Abs. 2

<sup>6</sup> Rheinland-Pfalz: § 45 (4) der Schulordnung: „Schülern mit Behinderungen ist bei der Leistungsfeststellung eine der Behinderung angemessene Arbeitserleichterung zu gewähren.“ Schleswig-Holstein: Behinderte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Zahlreiche Beispiele. Quelle: Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und

# Aus Forschung & Wissenschaft

- Kultur vom 24.6.1997 - III 305 - 320.6071
- <sup>7</sup> BVerfGE 96, 288 ff Rdn. 66; s. auch E 99, 341, 356 f
- <sup>8</sup> BVerfGE 96, 288 ff Rdn. 66
- <sup>9</sup> Gubelt in v. Münch/Kunig GG 5. A. 2000 Bd. 1 Art. 3 Rdn. 104 c; Umbach/Clemens GG Bd. 1 2002, Art. 3 III 2 Rdn. 401
- <sup>10</sup> Gubelt in v. Münch (Fn 9) Art. 3 Rdn. 104 c
- <sup>11</sup> Umbach/Clemens (Fn 9) Art. 3 III 2 Rdn. 399 mit deutlicher Kritik an dieser Methodik
- <sup>12</sup> Harnack-Beck in Jans/Happe/Saubier/Maas Jugendhilferecht 3. A. Vor § 35 a Rdn. 21
- <sup>13</sup> Mrozyński Kommentar zum SGB IX 1. Teil 1. A. 2002 § 2 Rdn. 6, ähnlich: Welti in Lachwitz/Schellhorn/Welti Handkommentar SGB IX (= HK-SGB IX) 2002 § 2 Rdn. 19
- <sup>14</sup> Harnack-Beck (Fn 12) vor § 35 a Rdn. 20, 23
- <sup>15</sup> Harnack-Beck (Fn 12) vor § 35 a Rdn. 20, 23
- <sup>16</sup> Welti (Fn 13) § 2 Rdn. 19
- <sup>17</sup> Harnack-Beck (Fn 12) Vor § 35 a Rdn. 23
- <sup>18</sup> Knittel Kommentar SGB IX Stand 1.7.2004 § 2 Rdn. 42
- <sup>19</sup> S. oben Punkt 2.1.2
- <sup>20</sup> Ähnlich: BayVGh, Beschluss 10.08.04, 12 ZB 04.102 (unveröffentlicht): „Wegen dieser Störung war ... zu erwarten, dass der Kläger nicht altersentsprechend am sozialen Leben teilhaben kann. .. Die permanente Überforderung des Klägers in der Schule führte zu Beziehungsstörungen in der Familie. Angesichts der nur langsam und geringfügig verbesserungsfähigen LRS war mit zunehmenden Selbstwerttendendenzen zu rechnen, die einen Verlust der sozialen Einbindung im schulischen Umfeld wahrscheinlich machten.“
- <sup>21</sup> Ausdrücklich: OVG Schleswig-Holstein v. 19. 8. 02 Az.: 3 M 41/02 juris: MWRE 004700300 3. Leitsatz; für die Diskalkulie VG Düsseldorf v. 22.1.2001 19 K 11140.98 juris MWRE005680100; Reichenbach, Peter Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Unterricht an der Regelschule 2000 S. 165, - für die Einordnung als Behinderung spricht auch, dass die Teilleistungsstörungen in den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachterstätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht (AHP) und der dazu gehörigen Tabelle zur Feststellung einer Schwerbehinderung aufgeführt sind: „Kognitive Teilleistungsschwächen (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche [Legasthenie], isolierte Rechenstörung)“. Tabelle u. a. abgedruckt in Trenk-Hinterberger Die Rechte behinderter Menschen und ihre Angehörigen 31. Aufl. 2003 Schriftenreihe der BAGH Band 103 S. 337 ff
- <sup>22</sup> Nachweise s. Fn 6
- <sup>23</sup> Die Beantragung erfolgt auf der Grundlage von § 69 SGB IX beim Versorgungsamt
- <sup>24</sup> OVG Schleswig-Holstein Fn. 20 –in der Begründung, insoweit nicht veröffentlicht
- <sup>25</sup> Gubelt (Fn 9) Art. 3 Rdn. 104 b
- <sup>26</sup> Caspar, Das Diskriminierungsverbot behinderter Personen nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und seine Bedeutung in der aktuellen Rechtsprechung EuGRZ 2000, 135 ff, 137; allg. Ansicht vgl. Umbach/Clemens (Fn 9) Art. 3 Rdn. 423, Eckertz-Höfer in AK-GG Stand 2001 Art. 3 Rdn. 130
- <sup>27</sup> Caspar (Fn 25) S. 137
- <sup>28</sup> VG Düsseldorf (Fn 2) S. 196 ff
- <sup>29</sup> BVerfGE 96, 288 ff, S. Rdn. 69; Jürgens/Römer Aufnahme von Behinderten in allgemeine Schule NVwZ 1999, 847 ff (Besprechung des Beschlusses des OVG Sachsen-Anhalt vom 26. August 1997 - B 2 S 297/97, NVwZ 1999, 898), S. 848
- <sup>30</sup> BVerfGE 96, 288 ff, ergangen zur Überweisung eines Kindes auf eine Sonderschule gegen den ausdrücklichen Willen der Eltern
- <sup>31</sup> BVerfGE 96, 288, Rdn. 70
- <sup>32</sup> BVerfGE 98, 288, Rdn. 67
- <sup>33</sup> VG Düsseldorf (Fn 2)
- <sup>34</sup> Jürgens/Römer, (Fn 28) 847; siehe auch Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, Art. 3, Rdn.. 5021; Osterloh in Sachs, GG, 3. Aufl. 2003, Art. 3, Rdn. 312; Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl., Art. 3, Rdn. 110.
- <sup>35</sup> Osterloh (Fn 33) Art. 3 Rdn. 314 ; Reichenbach (Fn 20). S. 261
- <sup>36</sup> VG Düsseldorf (Fn 2)
- <sup>37</sup> Reichenbach (Fn 20) S. 243 f
- <sup>38</sup> Reichenbach (Fn 20) S. 243 f
- <sup>39</sup> BVerfGE 96, 288 ff Rdn
- <sup>40</sup> Reichenbach (Fn 20) S. 246
- <sup>41</sup> Umbach/Clemens (Fn 9) Art. 3 Rdn. 412; Reichenbach (Fn. 20) S. 249
- <sup>42</sup> BayVGh BayVBI 1997, 431, 433 mit Anm. von Sachs in JuS 1998, 263
- <sup>43</sup> Vgl. Reichenbach (Fn 20) S. 243 f
- <sup>44</sup> Reichenbach Fn 20) S. 243, auch für die Diskalkulie
- <sup>45</sup> VG Düsseldorf (Fn 2)
- <sup>46</sup> Vgl. Jürgens/Römer (Fn 28) S. 850
- <sup>47</sup> Jürgens/Römer (Fn 28) 847 (Besprechung des Beschlusses des OVG Magdeburg, NVwZ 1999, 898f); siehe auch Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, Art. 3, Rdnr. 5021; Osterloh (Fn 33) Art. 3 Rdn 312; Jarass/Pieroth, (Fn 33) Art. 3, Rdnr. 110
- <sup>48</sup> Osterloh (Fn 33) Art. 3 Rdn. 312; Mrozyński SGB IX (Fn.13) § 55 Rdn. 49 u. 52; Jürgens, Andreas, Der Diskriminierungsschutz im Grundgesetz, DVBl 1997, 410 ff, 412; Jürgens/Römer (Fn 28) 847
- <sup>49</sup> Eine Ausnahme liegt nicht vor, wenn prinzipiell alle Schüler mit Legasthenie und Diskalkulie auf eine Sonderschule verwiesen werden
- <sup>50</sup> BVerfGE 96, 288 ff Rdn. 78; Reichenbach (Fn 20). S. 260
- <sup>51</sup> Jürgens/Römer (Fn 28) 847 (Besprechung des Beschlusses des OVG Magdeburg, NVwZ 1999, 898f); siehe auch Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, Art. 3, Rdnr. 5021; Osterloh (Fn 33) Art. 3 Rdn 312; Jarass/Pieroth, (Fn 33) Art. 3, Rdnr. 110
- <sup>52</sup> Pressemitteilung Nr. 26/2005 des BVerwG vom 28. 4. 2005 im Verfahren BVerwG 5 C 20.04 – Übernahme der Kosten eines Schul- und Unterrichtsbegleiters durch Sozialamt; VG Sigmaringen 12.3.2001, 9 K 82/01 Fundstelle der Zusammenfassung: [http://www.otto-schmidt.de/ovs\\_archiv/200101/archiv\\_5648.html](http://www.otto-schmidt.de/ovs_archiv/200101/archiv_5648.html) zum Regelschulbesuch einer schwerhörigen Schülerin
- <sup>53</sup> Osterloh (Fn 33) Art. 3 Rdn. 312; Mrozyński SGB IX (Fn.13) § 55 Rdn. 49 u. 52; Jürgens, Andreas, Der Diskriminierungsschutz im Grundgesetz, DVBl 1997, 410 ff, 412; Jürgens/Römer (Fn 28) 847
- <sup>54</sup> Eine Ausnahme liegt nicht vor, wenn prinzipiell alle Schüler mit Legasthenie und Diskalkulie auf eine Sonderschule verwiesen werden.
- <sup>55</sup> Mrozyński SGB IX (Fn 13) Fn 53
- <sup>56</sup> Mrozyński SGB IX (Fn 13) Fn 50
- <sup>57</sup> OVG Magdeburg NVwZ 1999, 899; Jürgens/Römer (Fn 28) S. 847; Mrozyński (Fn 13) § 55 Rdn. 49 ff